



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 10. August 2023

Nummer 32

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		256	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Markus Brauweiler)	S. 340	
252	Anerkennung einer Stiftung (Dr. Andreas und Anja Göller (DAAG)-Stiftung)	S. 337			
253	Planfeststellung zweier Düker für die Erdgasleitungen (EGL) Nr. 12 und 13/4 der Open Grid Europe GmbH in den Städten Mülheim und Essen	S. 337	257	Hochwassermeldeordnung Niers	S. 341
254	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Mirko Schütte)	S. 340	258	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal	S. 343
255	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Sascha Schleinitz)	S. 340	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
			259	Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragsatzung des Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein	S. 344

Beilage zu Ziffer 257: Hochwassermeldeordnung Niers

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

252 Anerkennung einer Stiftung (Dr. Andreas und Anja Göller (DAAG)-Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2215

Düsseldorf den, 01. August 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Dr. Andreas und Anja Göller
(DAAG)-Stiftung“**

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 31.12.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 337

253 Planfeststellung zweier Düker für die Erdgasleitungen (EGL) Nr. 12 und 13/4 der Open Grid Europe GmbH in den Städten Mülheim und Essen

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 25.05.01.01–09/17 Düker

Düsseldorf, den 31. Juli 2023

Ziffer 1

Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 27 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Ziffer 2

I. Bekanntmachung

Planfeststellung für die Erdgasleitungen (EGL) Nr. 12 und 13/4 der Open Grid Europe GmbH in den Städten Mülheim und Essen

Auf Antrag der Open Grid Europe GmbH ist mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 (Verkehr), vom 22.06.2023 - AZ: 25.05.01.01-09/17 Düker - der Plan für das o.g. Bauvorhaben gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. des VwVfG NRW und §§ 15 ff. des UVPG festgestellt worden.

In den Planfeststellungsbeschluss wurden Nebenbestimmungen aufgenommen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

II. Gegenstand des Vorhabens

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses

- I. Der Plan der Open Grid Europe GmbH, Kaltenbergstr. 5, 45141 Essen, nachfolgend VT genannt, zur
- Erneuerung der vorhandenen beiden Doppeldüker in Form von zwei Einfachdükern der Erdgasleitung (EGL) Nr. 12 und 13/4 auf den Stadtgebieten Mülheim und Essen durch ENB,
 - einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie
 - der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf auf den Gebieten der Städte Mülheim und Essen wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die wasserrechtlichen Regelungen sind in diesem Beschluss enthalten (siehe hierzu unter Kap. A.IV).

Die Feststellung beinhaltet auch den Rückbau der alten Düker.

Rechtsgrundlage der Feststellung des von der Vorhabenträgerin aufgestellten Plans sind die §§ 43 ff. des EnWG in Verbindung mit den §§ 72 ff. des VwVfG NRW und §§ 5 ff. des UVPG in der jeweils geltenden Fassung.

Mit der Bestandskraft vorliegender Planfeststellung erlöschen alle Zulassungen des vorzeitigen Beginns gemäß § 44 c EnWG.

Soweit die Regelungen dieser Planfeststellung den Regelungen der vorgenannten vorläufigen Zulassungen des vorzeitigen Beginns gem. § 44 c EnWG widersprechen, gehen diese Regelungen den Regelungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns vor.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der Plan umfasst 14 Kapitel, inklusive der im Laufe des Verfahrens nachgereichten bzw. veränderten Unterlagen (Planänderungen Deckblatt).

III. Befreiungen

In den Planfeststellungsbeschluss sind Befreiungen von naturschutzrechtlichen Verboten aufgenommen worden.

IV. Wasserrechtliche Entscheidungen

In den Planfeststellungsbeschluss sind die wasserrechtliche Erlaubnis und die wasserrechtliche Befreiung mit Nebenbestimmungen und Hinweisen aufgenommen worden.

V. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen in Bezug auf allgemeine Belange, Natur- und Landschaftsschutz, Boden/Baugrund/Altlasten, Gewässerschutz und Gewässerunterhaltung, Arbeits- und Immissionsschutz, Gesundheit und Eigentum zum Schutz sensibler Nutzungen, Denkmal, Erdbebensicherheit sowie Kreuzung mit Telekommunikationsanlagen und Ver- und Entsorgungsanlage.

VI. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

VII. Kostenentscheidung

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr bzw. der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet: Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich Klage beim

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster
erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde oder Empfangsbekanntnis gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem Oberverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern

würde und die Klägerin/der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Nach § 43 e Abs. 1 S. 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

IV.

Die gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) erforderliche Offenlage des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen (einschließlich Deckblätter und Rechtsbehelfsbelehrung) zur allgemeinen Einsichtnahme wird wie nachfolgend genannt, jeweils in den folgenden Auslegungsorten durchgeführt:

Stadt Mülheim an der Ruhr

im ServiceCenterBauen, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, **in der Zeit vom 07.08. bis 21.08.2023** (einschließlich) während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Außerhalb der angegebenen Zeiten können persönliche Terminabsprachen vereinbart werden unter der Telefonnummer 0208 4557000.

Stadtverwaltung Essen

im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 45121 Essen, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 5. Etage, Raum 501, **in der Zeit vom 07.08. bis 21.08.2023** (einschließlich) während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Gemäß § 27 a VwVfG NRW wird zeitgleich der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Mülheim (www.muelheim-ruhr.de), der Stadt Essen (www.essen.de/stadtplanung) wie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen>) veröffentlicht.

Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPg auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. **Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.**

Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Jedoch gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Im Auftrag
gez. Manja Böhnke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 337

254 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Mirko Schütte)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-E18

Düsseldorf, den 27. Juli 2023

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde Herr Mirko Schütte für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 18 in Essen bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 340

255 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Sascha Schleinitz)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-ME8

Düsseldorf, den 27. Juli 2023

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde Herr Sascha Schleinitz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 8 in Mettmann bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 340

256 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Markus Brauweiler)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-MG15

Düsseldorf, den 27. Juli 2023

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde Herr Markus Brauweiler für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 15 in Mönchengladbach bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 340

257 Hochwassermeldeordnung Niers

Bezirksregierung Düsseldorf
54.03.03.01 Niers

Düsseldorf, den 27. Juli 2023



Hochwassermeldeordnung Niers - Allgemeine Weisung -

Inhalt

- 1 Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten
- 2 Beginn und Ende des Hochwassermeldestandes
- 3 Hochwassermeldungen (Inhalt, Format, Rhythmus)
- 4 Beteiligte und Meldeschema
- 5 Hochwassermeldepegel, Informationswerte und Meldestufen
- 6 Inkrafttreten
- 7 Anlagen zur Hochwassermeldeordnung:

Anlagen zur Hochwassermeldeordnung:

- Anlage 1: Übersichtskarte des Niersgebietes
Anlage 2: Informationswerte und Meldestufen der Meldepegel
Anlage 3: Meldeschema

1 Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Um an der Niers Hochwassergefahren frühzeitig erkennen, hochwasserrelevante Informationen bereitstellen und die Übermittlung von Hochwassermeldungen an die Beteiligten jederzeit gewährleisten zu können sowie Abwehrmaßnahmen rechtzeitig zu ermöglichen, ergeht von der Bezirksregierung Düsseldorf (federführend) und von der Bezirksregierung Köln diese Hochwassermeldeordnung für die Niers (Anlage 1) als allgemeine Weisung. Die Weisung ergeht aufgrund der §§ 1, 3, 9, 12 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 in Verbindung mit §§ 114 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995.

Die Hochwassermeldeordnung für die Niers betrifft nur die Durchführung des Hochwassermeldestandes.

Der Hochwassermeldestand für die Niers mit Ausrufung und Aufhebung der Meldestufen erfolgt durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

Ohne Übernahme einer Gewähr soll den in Ziff. 4 aufgeführten Dienststellen eine drohende Hochwassergefahr möglichst frühzeitig durch die Bezirksregierung Düsseldorf angekündigt werden.

Die Verantwortung sowie örtliche und überörtliche Aufgabenwahrnehmung der Ordnungsbehörden ebenso wie insbesondere die der Gewässeraufsicht, Deichaufsicht, Talsperrenaufsicht und der Anlagenaufsicht sowie der Wasserverbände erfolgt auch im Hochwasserfall in eigener Zuständigkeit; die Meldeordnung enthält und der Meldestand erteilt keine Vorschriften und Empfehlungen über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

2 Beginn und Ende des Hochwassermeldestandes

Der Hochwassermeldestand beginnt mit Erkennen einer Hochwassergefahr für die Niers, spätestens aber mit Erreichen des in Ziff. 5 geregelten Informationswertes 1 an einem Meldepegel. Der Hochwassermeldestand endet mit Unterschreiten des in Ziff. 5 festgelegten Informationswertes 1 an allen Meldepegeln, sofern nicht damit zu rechnen ist, dass der in Ziff. 5 geregelte Informationswert 1 zeitnah an mindestens einem Meldepegel wieder überschritten wird.

3 Hochwassermeldungen (Inhalt, Format, Rhythmus)

Die Hochwassermeldung beinhaltet mindestens die Meldestufe, den Meldepegel, den zugeordneten Informationswert, den betroffenen Gewässerabschnitt und die wahrscheinliche Tendenz (steigend, gleichbleibend, fallend). Es werden standardisierte Vorlagen verwendet.

Hochwassermeldungen mit der Ausrufung oder Aufhebung von Meldestufen erfolgen beim Erreichen oder beim Unterschreiten eines Informationswertes oder, wenn neue, wesentliche Erkenntnisse zum Hochwasserverlauf vorliegen, an alle Beteiligten unabhängig von der aktuellen Betroffenheit.

Ergänzende Hochwasserinformationen insbesondere auch der Wasserverbände sind als „Hochwasserinformation“ zu kennzeichnen und können allen oder einzelnen Beteiligten am Hochwassermeldestand über den Meldestand oder auch direkt (nachrichtlich an den Meldestand) zur Verfügung gestellt werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (im Folgenden LANUV) sendet seinen hydrologischen Lagebe-

richt gemäß Ziff. 2.3 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und des Ministeriums des Inneren „Verteilung hydrologischer Lageberichte des LANUV (Hydrologischer Lageberichtserlass)“ vom 9. Januar 2023 an die Einheitlichen Leitstellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst der voraussichtlich betroffenen Kreise und kreisfreien Städte.

4 Beteiligte und Meldeschema

Die Hochwassermeldeordnung Niers gilt für folgende **Beteiligte** am Hochwassermeldedienst:

Beteiligte Bezirksregierungen, Ministerien und Landesämter

- Bezirksregierung Düsseldorf
- Bezirksregierung Köln
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
- LANUV

Beteiligte Kreise, Kommunen und öffentlich-rechtliche Verbände

- Niersverband
- Netteverband
- Wasser und Bodenverband Mittlere Niers
- Wasser und Bodenverband Straelener Veen
- Wasser und Bodenverband Gelderner Fleuth
- Wasser und Bodenverband Issumer Fleuth
- Wasser und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth
- Wasser und Bodenverband Baaler Bruch
- Kreis Heinsberg
 - Erkelenz
- Stadt Mönchengladbach (kreisfrei)
- Rhein-Kreis Neuss
 - Korschenbroich
- Kreis Viersen
 - Willich
 - Viersen
 - Grefrath
- Kreis Kleve
 - Wachtendonk
 - Straelen
 - Kerken (grenzt nur an Kleine Niers)
 - Geldern
 - Kevelaer
 - Weeze
 - Goch

Beteiligte ausländische Behörden

- Waterschap Limburg (NL)

Zur Durchführung des Hochwassermeldedienstes wird von der Bezirksregierung Düsseldorf ein

Meldeverzeichnis mit den Kontaktdaten aller Beteiligten erstellt und laufend aktualisiert. Einzelheiten hierzu werden gesondert geregelt und allen Beteiligten bekanntgegeben.

Hochwassermeldungen werden nach dem Meldeschema der Anlage 3 an die Beteiligten am Hochwassermeldedienst Niers per E-Mail und auf Wunsch per SMS-Info zugestellt. Die Hochwassermeldungen erfolgen an die Funktionsadressen / -nummern, die im Meldeverzeichnis hinterlegt sind.

5 Hochwassermeldepegel, Informationswerte und Meldestufen

Meldestufen werden für die Niers vom Nierssee bis zur deutsch-niederländischen Grenze auf Basis des Hochwasserinformationsdienstes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ausgerufen. Für den Oberlauf der Niers werden verfügbare hochwasserrelevante Informationen des Deutschen Wetterdienstes und des Niersverbandes bereitgestellt.

Für die Niers werden folgende 4 Hochwassermeldepegel benannt:

- Meldepegel Betrather Dyck / Niers km 90,3 / Niersverband
- Meldepegel Oedt / Niers km 79,3 km / LANUV
- Meldepegel Weeze / Niers km 34,8 / LANUV
- Meldepegel Goch / Niers km 21,6 / LANUV

Die Anlage 1 zeigt das Einzugsgebiet der Niers mit den Standorten der Hochwassermeldepegel, für die jeweils die Meldestufen ausgerufen werden.

Den oben genannten Hochwassermeldepegeln werden jeweils drei Informationswerte zugeordnet. Diese stützen sich vornehmlich auf die aktuellen Wasserstände (ggf. auch Prognosen) an den Hochwassermeldepegeln und berücksichtigen auch das System der Hochwasserrückhaltebecken. Sie wurden generell so bestimmt, dass bei ihrem Erreichen folgende Situationen für den zugehörigen Flussabschnitt der Niers kennzeichnend sind:

Informationswert 1 / Meldestufe 1:

Wasserstand ca. HQ5

Wasserstände und Überflutungen gemäß des Hochwasserszenarios HQ_{häufig} der Hochwassergefahren- und -risikokarte werden erwartet.

Informationswert 2 / Meldestufe 2:

Wasserstand ca. HQ20

Dies entspricht einem Hochwasserszenario zwischen HQ_{häufig} und HQ₁₀₀ der Hochwassergefahren- und -risikokarte.

Informationswert 3 / Meldestufe 3:

Wasserstand ca. HQ100

Wasserstände und Überflutungen gemäß des Hochwasserszenarios HQ₁₀₀ der Hochwassergefahren- und -risikokarte werden erwartet.

Anlage 2 dokumentiert für jeden Meldepegel die Informationswerte, bei deren Erreichen oder Unterschreiten die entsprechenden Meldestufen ausgerufen oder aufgehoben werden.

Die Meldestufen beziehen sich immer auf den gesamten Gewässerabschnitt, der dem Meldepegel zugeordnet ist (Anlage 2). Es gibt keine standortbezogenen Meldestufen. Liegen standortbezogene Hochwasserinformationen vor, können diese vom Hochwassermeldedienst ergänzend an betroffene Beteiligte weitergegeben werden.

Daten des Niersverbandes, der Waterschap Limburg und der Rijkswaterstaat (NL) werden vom Meldedienst als ergänzende Hochwasserinformation für die Ausrufung der Meldestufen genutzt. Für die unten aufgeführten (im Sinne der Meldeordnung) informellen Pegel werden vom Meldedienst ergänzende Hochwasserinformationen in Anlehnung an die Meldestufen abgeleitet und soweit verfügbar an alle Beteiligten weitergeleitet.

- Messstelle HRB Odenkirchen / Niersverband
- Messstelle HRB Geneicken / Niersverband
- Pegel Trabrennbahn / Niers km 92,5 / Niersverband
- Messstelle HRB Nierssee / Niersverband
- Pegel Ottersum / Niers km 4,3 / Waterschap Limburg
- Pegel Gennep / Maas km 109,3 / Rijkswaterstaat

Die Standorte der informellen Pegel des Niersverbandes sind in Anlage 1 dargestellt.

6 Inkrafttreten

Die Hochwassermeldeordnung für die Niers wird in den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Köln veröffentlicht. Sie tritt eine Woche nach dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk in Kraft.

-siehe Beilage zu Ziffer 257-

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Dr. Angela Küster

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 341

258 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0075330-0001-A15-0130/23

Düsseldorf, den 01. August 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Herstellung von Lacken durch Ausrüstung der Mischer in der Härterfertigung mit Flammendurchschlagssicherungen in den Beatmungsleitungen und Temperaturmessstellen

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG betreibt am Standort an der Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Lacken. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.10 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage zur Herstellung von Lacken werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Ausrüstung der Mischer in der Härterfertigung mit Flammendurchschlagssicherungen in den Beatmungsleitungen und Temperaturmessstellen in den Gleitringdichtungen der Rührwerke. Diese Maßnahmen stellen sicherheitstechnische Verbesserungen der Anlage dar.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1

BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 343

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

259 Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung des Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des §§ 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat die Verbandsversammlung des Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein mit Beschluss vom 21.06.2023 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 25.11.2022 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest-gesetzten Gesamt-beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts-plans einschl. Nachträge festgesetzt auf
Ergebnisplan				
Erträge	119.303.000,00 €	17.593.000,00 €		136.896.000,00 €
Aufwendungen	121.794.000,00 €	15.349.600,00 €		137.143.600,00 €
Finanzplan aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	119.361.000,00 €	17.593.000,00 €		136.954.000,00 €
Auszahlungen	113.360.000,00 €	15.582.600,00 €		128.942.600,00 €
aus der Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen				
Auszahlungen	10.759.000,00 €	2.044.000,00 €		12.803.000,00 €
aus der Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	960.000,00 €			960.000,00 €
Auszahlungen	693.000,00 €			693.000,00 €

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.491.000 EUR um 2.243.400 EUR vermindert und damit auf 247.600 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

Die §§ 6 ff der Haushaltssatzung gelten unverändert.

2. Bekanntmachung des 1. Nachtragshaushaltsplanes

Der vorstehende 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan ist gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 03.07.2023 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Haushaltsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 31.07.2023

Verbandsvorsteher

gez. Ingo Schabrich

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf